

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 38=58 (1892)

**Heft:** 47

**Rubrik:** Eidgenossenschaft

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.05.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eidgenossenschaft.

lichen grossen Umgestaltung den Vorzug gegeben haben. Jetzt ist es allerdings zu spät. Ueberdies scheint gegenwärtig wieder eine Zeit gekommen, in welcher es angemessen ist, mit militärischen Neuerungen etwas auszusetzen; sonst, fürchten wir, dürfte das ganze Reorganisationsprojekt gefährdet werden.

Das Einzige, welches sich vielleicht noch an die Hand nehmen liesse, wäre eidgenössische Rekrutirung der Dragoner und der Schützen. Beides dürfte ohne zu grossen Widerstand von Seite der Räte und des Volkes möglich sein. Sollte dieser Versuch aber scheitern, so wäre dieses ein deutlicher Fingerzeig, dass ein Reorganisation-Entwurf, wie er immer beschaffen sein mag, vorläufig kein besseres Schicksal zu gewärtigen hat.

Die Organisation des Territorialdienstes als bleibende Einrichtung liesse sich wie bei einem frühern Anlasse gezeigt wurde, geräuschlos, durch einen Beschluss des Bundesrathes ins Werk setzen. Gleichwohl hätten diese Neuerungen eine grosse Tragweite und würden eine gute Grundlage für den Weiterbau abgeben.

Die Art der Vorbereitung kann ein neues Gesetz über die Militärorganisation wesentlich erleichtern oder erschweren!

Gut vorbereitet oder nicht, sind wir auf dem Punkt angelangt, wo eine Revision des Gesetzes von 1874 in Arbeit genommen und den Räten vorgelegt werden muss.

Es fragt sich nur, soll das Gesetz fix und fertig (nebst Begründung) der Bundesversammlung (wie im Jahr 1874) unterbreitet werden, oder soll man dasselbe in mehrere Abschnitte zerlegen und diese nacheinander in Berathung ziehen? Gestützt auf frühere Erfahrungen würden wir dem letztern Vorgange den Vorzug geben.

Der Stoff des Gesetzes über die Militär-Organisation eines Landes ist viel zu reichhaltig, als dass er in einer kurzen Session der Räte einigermaßen gründlich behandelt werden könnte. Selbst militärisch gebildete Parlamentarier werden Mühe haben, denselben zu übersehen und das Wichtige und Nebensächliche gehörig zu unterscheiden. Diejenigen, bei welchen dieses nicht der Fall ist (und diese bilden die grosse Mehrzahl) werden, wie man sagt, den Wald vor lauter Bäumen nicht sehen.

Die Zerlegung der Militär-Organisation in mehrere Gesetze ermöglicht eine genauere Prüfung und dürfte eine Behandlung gestatten, die der Würde der Bundesversammlung eher entspricht. Aus diesem Grunde würden wir eine solche vorziehen.

— (Verschmelzung der technischen und administrativen Abtheilung der Kriegsmaterialverwaltung) ist beabsichtigt. Am 6. Sept. hat der schweizerische Bundesrath dem Herrn Oberst Gressly in Bern die gewünschte Entlassung von der Stelle eines Chefs der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung, unter Verdankung der langjährigen ausgezeichneten Dienste ertheilt.

Mit Rücksicht darauf, dass der Bundesrath die Frage prüft, ob nicht eine Reorganisation der eidg. Kriegsmaterialverwaltung in der Weise vorzunehmen sei, dass vor Allem die technische Abtheilung und die administrative Abtheilung vereinigt würden, ist die Stelle des Chefs der technischen Abtheilung nur provisorisch wieder besetzt worden.

Von Ende November dieses Jahres an, zu welcher Zeit Herr Oberst Gressly seine Stelle verlässt, wird Herr Oberst Roth, Schiessoffizier der Artillerie, die provisorische Leitung der technischen Abtheilung der eidg. Kriegsmaterialverwaltung übernehmen. Herr Oberst Roth wird von Anfang November an durch Herrn Oberst Gressly in seine Funktionen eingeführt werden und wird von dieser Zeit an, in Abwesenheit des Herrn Gressly, die Unterschrift der technischen Abtheilung führen.

— (Ueber die Strafbefugnisse des eidg. Militärdepartements) hat der Bundesrath am 28. Oktober, wie die Tagesblätter berichten, einen wichtigen Entscheid gefasst. Dieselben sagen: Auf ein Gesuch um Abänderung oder Erlass einer vom Militärdepartement gegen einen Soldaten ausgesprochenen Disziplinarstrafe ist der Bundesrath mit folgender Begründung nicht eingetreten:

Was vorerst die Frage betrifft, ob die Verfügung des Militärdepartements einer Nachprüfung und eventueller Revision unterstellt werden könne, ist zu bemerken:

Allerdings steht dem Untergeordneten das Recht zu, beim Oberen des Vorgesetzten, welcher die Strafe diktiert hat, sich zu beschweren (Art. 196 des Bundesgesetzes über die Strafrechtspflege für die eidgenössischen Truppen vom 27. August 1851).

Nun ist aber die hier in Frage stehende Disziplinarstrafe von der höchsten Instanz, vom Chef des Militärdepartements selber, ausgesprochen worden. Der Bundesrath ist nicht der militärische Obere des Departementschefs. Er kann daher eine gegen dessen Disziplinarstrafentscheide gerichtete Beschwerde nicht entgegennehmen.

Aber auch die Frage, ob er die angefochtene Verfügung auf dem Gnadenwege abzuändern befugt sei, ist verneinend zu beantworten.

Die aufgehobenen Art. 426 bis 433 des zitierten Gesetzes lassen keinen Zweifel darüber aufkommen, dass der Gnadenweg nur solchen Freiheitsstrafen gegenüber betreten werden könnte, welche durch rechtskräftiges Urtheil eines eidgenössischen Kriegsgerichtes verhängt worden waren.

Nun hat die Militärstrafgerichtsordnung vom 28. Juni 1889 nur die Instanz, nicht aber das Wesen der Begnadigung geändert, indem das Begnadigungsrecht von der Bundesversammlung auf den Bundesrath übertragen wurde.

— (Budget des eidgenössischen Militärdepartements.) Der von dem Departement aufgestellte Budgetentwurf für 1893 sieht Ausgaben im Gesamtbetrage von 31,287,711 Fr. vor; hievon sind 10,781,539 Fr. bereits bewilligt (für

Munition, Gewehre und Kriegsmaterial); somit verbleiben noch 20,506,172 Fr. zu bewilligen.

— (**Militärstrafordnung.**) Die unter dem Vorsitz von Oberauditor Oberst Hilty versammelt gewesene gemischte Kommission hat die Berathung des von Oberstdivisionär Müller (Bern) ausgearbeiteten Entwurfes einer Militärdisziplinar-Strafordnung beendet. Die leitenden Grundsätze in diesem Entwurfe sind folgende: Unter Fortlassung aller Kasuistik ist dem Satze, dass alles, was militärischer Zucht und Ordnung zuwiderläuft, disziplinarisch straffällig sei, Geltung zu verschaffen. Die disziplinarische Bestrafung soll Schonung resp. Hebung des persönlichen Ehrgefühls des Soldaten im Auge haben. Gleichmässiger Strafvollzug in allen Kantonen und Ueberwachung desselben durch Organe des Bundes. Nach bereinigter Redaktion geht der Entwurf an das Militärdepartement resp. den Bundesrath. (Vaterl.)

— (**Thalmann-Denkmal.**) Den Betheiligten bringen wir zur Kenntniss, dass der Denkstein für Hrn. Oberstlieut. J. Thalmann sel. erstellt ist, und kann die dahingehende Abrechnung bei Hrn. Oberstlieut. Oscar Balthasar eingesehen werden. — Allen Wehrmännern, welche mitgeholfen haben, dieses Zeichen der Dankbarkeit und Freundestreue zu errichten, erstatten wir hiemit den verbindlichsten Dank.

Der aus schwedischem Granit erstellte Obelisk enthält die Schlussworte der Grabrede: „Hier wurde ein braver Soldat, ein glühender Patriot und ein treuer Kamerad begraben.“

Noch nachhaltiger als diese Granitinschrift sei aber das Andenken an unsern wackern Waffengefährten, das ihm alle seine Kameraden bewahren werden.

Das Initiativ-Comité:

A. Geissbühler, Oberst.

O. Balthasar, Oberstlieut.

U. Suidter, Major.

**Zürich.** (Die Schlussprüfung für den militärischen Vorunterrichtskurs) im Kasernenhof nahm den ganzen Sonntag des 30. Okt. in Anspruch. Das Publikum zeigte ein warmes Interesse an den Uebungen. Vormittags erregte besonders der Absprung mit Gewehr von dem 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Meter hohen Gerüst Aufsehen. Ein Schüler renkte sich dabei die Achsel aus. Nachmittags bot der Wettlauf mit Hindernissen, eine Kombination von turnerischen Uebungen, das meiste Interesse dar. Die militärischen Exerzitien wurden in Abtheilungen zu 16 Mann ausgeführt und bewiesen eine anerkanntenswerthe Präzision. Die Truppe bestand aus 382 Jünglingen aus sämtlichen Gemeinden von Neu-Zürich und 8 Gemeinden der andern Theile des Bezirks. Unter Leitung der Herren Oberst Locher und Hauptmann Müller ertheilten 24 Instrukturen (Offiziere und Unteroffiziere) den militärischen, 19 den Turn-Unterricht. Nach Beendigung der Prüfung hielt Oberst Isler eine kurze Ansprache. Er dankte den Lehrern Namens des eidgenössischen Militärdepartements und erklärte, dass die in der kurzen Zeit erreichten Erfolge alle Erwartungen übertreffen. Schliesslich fand die Ueberreichung von Anerkennungskarten statt, wodurch etwa <sup>1</sup>/<sub>3</sub> der Kurstheilnehmer besonders ausgezeichnet wurden.

**Bern.** (Der Offiziersverein der Stadt Bern) gibt das Programm des kommenden Winters bekannt. Die Sitzungen werden jeden Mittwoch Abends 8 Uhr im grossen Saale des Hotel Jura abgehalten und haben bereits ihren Anfang genommen. Es ist dem Vereine gelungen, für diese Abende die Mitwirkung einer Reihe von hervorragenden Offizieren zu gewinnen, deren Zusage ihm interessante, gediegene Vorträge sichert. Diejenigen Sitzun-

gen, auf welche keine Vorträge fallen, sollen Kriegsspielübungen gewidmet werden, für deren Leitung ihm bewährte Führer ihre Bereitwilligkeit erklärt haben. Im Fernern wird ihm die Pferde-Regieanstalt in Thun eine Anzahl Pferde zur Abhaltung eines längern Reitkurses zur Verfügung stellen. Dieser Kurs soll des weiten Weges wegen nicht in der Reitbahn auf dem Beundensfeld, sondern in der städtischen Reitschule stattfinden und derselbe soll durch einen erheblichen Beitrag aus der Vereinskasse unterstützt werden. Bei genügender Betheiligung ist auch die Abhaltung eines Fechtkurses in Aussicht genommen.

Vorträge: 1892, 2. November, Genie-Oberst Frey: Ueber die Organisation der Geniewaffe; 16. November, Artillerie-Major Wilhelm Schmid: Erziehung und Ausbildung des Offiziers; 30. November, Infanterie-Oberstlieutenant Gutzwiller: Der Instruktor und der Instruktions-Offizier; 14. Dezember, Generalstabs-Oberstlieutenant Weber: Die Einleitung der Feldzüge von 1800 und 1814 und ihre Lehren für die Neutralität der Schweiz. 1893, 11. Januar, Kavallerieoberst-Waffenchef Wille: Anlage und Durchführung von Manövern; 25. Januar, Oberst-Korpskommandant Feiss: Das Thema wird später bestimmt; 8. Februar, Oberstbrigadier Scherz: Die Bedeutung des Kriegsspiels für unsere Armee; 22. Februar, Generalstabsmajor Brunner: Ein kriegsgeschichtliches Beispiel über Eisenbahnverwendung; 8. März, Kavalleriemajor Wildbolz: Die Schnellfeuerkanonen und ihre taktische Verwendung.

## Anzeige.

Indem wir hiemit alle schweizerischen Offiziere auf unsere reichhaltige eidg. Militärbibliothek aufmerksam machen, theilen wir ihnen mit, dass wir eine Anzahl Kataloge derselben den Tit. kantonalen Militärdirektionen zugestellt haben, von welchen dieselben gratis bezogen werden können.

*Eidg. Generalstabsbureau.  
Militär-Bibliothek.*

### Orell Füssli - Verlag, Zürich.

**Exerzier-Reglement** für die schweizerische Infanterie vom 23. Dezember 1890 mit Erläuterungen herausgegeben von Oberst J. Feiss. Cart. Fr. 1. 50.

**Lehrbuch für die Unteroffiziere** der schweizerischen Armee mit Anhang, enthaltend alle diejenigen Neuerungen, welche sich auf das neue Gewehr beziehen. Von Oberst J. Feiss. 2 Fr.

**Militärischer Begleiter** für schweizerische Offiziere von W. Jänike. Cart. Fr. 2. 60.

**Handbuch über den gesammten Fachdienst der schweizerischen Genietruppen** nebst verschiedenem Anhang von F. Egger, Geniehauptmann, Nebikon, Ct. Luzern. Mit circa 600 in den Text gedruckten Zeichnungen. 1892.

Allein zu beziehen beim Verfasser. Fr. 2. 20.

## E. Knecht, Zürich,

unter dem Hôtel Baur, Poststrasse.

### Specialität in Militärhandschuhen,

|                                  |              |
|----------------------------------|--------------|
| weisse Glacés und Waschleder von | Fr. 2. 50 an |
| weisse und graue Wildleder       | " " 5. — "   |
| rothe Glacés                     | " " 3. — "   |
| weisse und graue leinene         | " " 2. 50 "  |

per Paar, bei halben und ganzen Dzd. entsprechender Rabatt. — Jedes einzelne Paar garantirt. (M 9499 Z)

Auswahlsendungen nach Auswärts franco zu Diensten.